Übergangsreglement über die Aufnahmebedingungen, Promotionen und Abschlussprüfung

1. Zulassungsbedingungen für die Aufnahme in den Bildungsgang

1.1. Hochbauzeichner mit abgeschlossener Berufslehre.

1.2. Berufsleute anderer Bauberufe mit abgeschlossener Ausbildung – oder Maturanden – mit zwei Jahren Praxis in einem Architekturbüro.

1.3. Die Prüfungskommission kann eine Aufnahmeprüfung durchführen.

2. Promotionen

2.1. Die Promotion ins nächsthöhere Semester und die Zulassung zur Zwischen- und Diplomprüfung erfolgt auf Grund des Semesterzeugnisses. Voraussetzung ist, dass der Studierende eine Durchschnittsnote aller durchgeführten Fächer von mindestens 4,0 erreicht hat.

2.2. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung, mit den entsprechenden Auflagen.

2.3. Dem Nichtpromovierten steht es frei, das betreffende Semester, bei der nächsten regulären Gelegenheit noch einmal zu wiederholen.

2.4. Bei jeder Promotion hat der Absolvent den Nachweis über eine Anstellung im Planungsbereich der Baubranche zu erbringen; die Arbeitszeit muss mindestens 50% betragen.

3. Abschlussprüfung

3.1. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der TS-Absolvent die in den Unterrichtsfächern umschriebenen Lernziele erreicht hat und sein Wissen dem Berufsbild des Technikers (TS) Hochbau entspricht. Der Kandidat soll zeigen, ob er in der Lage ist, die bautechnischen Funktionen und Probleme sowohl als Konstrukteur wie auch als Bauleiter zu erkennen und zu lösen.

3.2. Dem Berufsbild entsprechend ist der Kandidat im architektonischen Entwurf nicht zu prüfen.

3.3. Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:
- praktische Prüfung
- theoretische Prüfung (mündlich und schriftlich)

3.4. In der praktischen Prüfung (Prüfungsarbeit) sind Werk- und Detailpläne, sowie Arbeitsbeschriebe eines Bauobjektes zu erstellen. Richtzeit: 60 bis 80 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen.

3.5. In der theoretischen Prüfung wird in allen durchgeführten Fächern geprüft, gemäss dem geltenden Stoffplan.
Die theoretische Prüfung kann ab dem 4. Semester in Einzelprüfungen (Zwischen- und Diplomprüfung) aufgeteilt werden.
Als Richtzeit gelten mindestens 25 Stunden.
Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt.
Diese wird aus den folgenden Noten ermittelt:
- praktische Prüfung (Prüfungsarbeit)
- theoretische Prüfung (mündlich und schriftlich)
- Erfahrungsnoten (der Durchschnitt aller Semesternoten des betreffenden Faches)

Die Gewichtung der einzelnen Noten und Fächer ist im offiziellen Notenblatt der Prüfungskommission definiert.

3.6. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note in der praktischen und der theoretischen Prüfung sowie die Gesamtnote den Wert von 4,0 erreicht.

3.7. Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann diese frühestens mit der nächsten Abschlussklasse einmal wiederholt werden. Es sind die nicht bestandenen Teile (praktische Prüfung oder theoretische Prüfung) als Gesamtes zu wiederholen.

4. Organisation der Abschlussprüfung

4.1. Die Prüfungskommission führt die Prüfungen durch.

4.2. Die Organisation der Abschlussprüfungen und die Entscheidungsbefugnis obliegen der Prüfungskommission.

4.3. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

4.4. Der Prüfungskommission obliegen im Weiteren:
Die Wahl der Experten.
Die Aufsicht über die Prüfungen.
Die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen.
Das Ausarbeiten der detaillierten Prüfungsprogramme und die Beschlussfassung über die Prüfungsaufgaben für die einzelnen Fachgebiete.
Der Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen.
Die Verleihung des Titels „dipl. Techniker/in HF Hochbau“.

5. Beschwerderecht

5.1. Beschwerden gegen die Prüfungsentscheide sind an die Prüfungskommission zu richten.

5.2. Jede Beschwerde muss einen schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung enthalten.

5.3. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen nach dem Erhalt des Prüfungsentscheides einzureichen. Der Beschwerdeentscheid hat innert 60 Tagen schriftlich zu erfolgen.

5.4. Ein Weiterzug ist an die Aufsichtskommission der Technikerschule zu richten. Der Entscheid der Aufsichtskommission ist endgültig.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 14. Februar 2007 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. November 1989.

Vertreter Architektur (Stv.):

Werner Kälin
Architekt ETH/SIA
8832 Wollerau